

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807 1807

44 (4.11.1807)

Provinzialblatt

der badischen Pfalzgrafschaft

N^o. 44. Mittwoch den 4^{ten} November 1807.

Landesherrliche Verordnung.

1) Die Organisation des Oberkirchenraths betr.

Durch die Kirchenkonstitution vom 14ten Mai d. J., oder durch das erste Konstitutionsedikt ist die Ausübung der vorigen drei Kirchenkollegien ausgesprochen, und verordnet, daß an die Stelle der katholischen Kirchenkommission theils die drei Provinzregierungen soviel die landesherrliche Regierungsrechte betrifft, theils eine bei jeder der drei Regierungen aufzustellende katholische Kirchenökonomie-Kommission für die kirchliche Eigenthums-Verwaltung und Vertretung aufgestellt werden, für die beide protestantische Kirchenkollegien aber eines theils ein aus evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformirten Mitgliedern zusammengesetzter Oberkirchenrath in Karlsruhe, sodann zwei evangelische Kirchenökonomie-Kommissionen, eine für das lutherische Kirchenvermögen in Karlsruhe, und Eine für das Reformirte in Heidelberg bestehen sollen. Die Ernennung des Personals zu den drei katholischen Kirchenökonomie-Kommissionen ist durch die jüngste Verkündung in Nr. 34. dieses Regierungsblatts (Provinzialbl. Nr. 42.) schon dem Publikum bekannt gemacht worden, jene der beiden evangelischen Kirchenökonomie-Kommissionen beruht noch auf einigen Berichtungen, nach deren Befestigung die Publikation geschehen wird. Der Großherzogl. Oberkirchenrath aber ist nunmehr folgendermaßen organisiert:

als Direktor der geheime Referendär und vorige lutherische Kirchenrathsdirektor Herzberg

als Vicedirektor der selbtherige Vicedirektor des reformirten Kirchenraths Fuchs als Ráthe, der großherzogl. Oberhosprediger Walz (luth.)

der schon eheworige Kirchenrath, Sander dahier (luth.)

der dahiesige reformirte Stadtpfarrer, Kirchenrath Kühenthal

der selbtherige Kirchenrath und Professor in Heidelberg Dr. Ewald (ref.)

der dahiesige lutherische Stadtpfarrer Kirchenrath Volz

der dahiesige bei der Rentkammer zugleich angestellte Regierungsath Reinhardt (ref.)

der dahiesige bei der Regierung zugleich, und schon bei dem vorigen Kirchenrath angestellte Regierungsath Winter (luth.) endlich

der zu der Pfarrei Welschneureuth mit Erlaubniß hier zu wohnen ernannte und mit dem Charakter als Kirchenrathsassessor begnadigte Pfarrer Abegg von Kelmen (ref.)

als Ballet-Angehörige Lutherischer Seite: der bisherige Kirchenrathsdirektor Wilhelm; der bisherige Kirchenrathsdirektor Berthold; der bisherige Kirchenrathsdirektor Kanzlist Köchlin; der aus fürstl. leiningenschen Diensten übernommene Kirchenrathskanzlist Drf;

Reformirter Seite: der heidelberger Kirchenrathsdirektor Fr. Chr. Wilhelm, der dortige Kirchenrathsdirektor Joh. Peter Wilhelm, und der Kirchenrathsdirektor Strauß, mit Vorbehalt, noch einen weiteren, wo nöthig, von Heidelberg anher zu ziehen.

Dieser Oberkirchenrath tritt nunmehr mit Anfang des nächst. n. Monats in Wirkung.

Bei dieser Gelegenheit haben Se. königl. Hohelt den bei dem ehevorig. lutherischen Kirchenrath mit angestellten geheimen Kirchenrath und Synodens. Ephorus. Titel zum Referendar in evangelisch-geistlichen Sachen, so dann den bei der ehevorig. katholischen Kirchenkommission angestellten geheimen Kirchenrath Rothensee als Referendar in katholischen Kirchensachen, mit Erlaubniß der Amtsversetzung von Haus aus zu dem geheimen Rath und dessen Polizeidepartement, als Zeichen Dero besonderen Zutrauens und Zufriedenheit zu ziehen geruht. Sodann ferner war es Höchstdenen selbst gnädigst gefällig, dem im ehevorigen lutherischen Kirchenrath und am Lyceo dahier angestellten Professor und Hofrath Bucherer die ererbene Eintrittung in die Ruhe, mit Erlaubniß, in Freiburg sich nieder zu lassen, und gutfindenden Falls dort im mathematischen Fachkollegien bei der Universität eröffnen zu dürfen, zu ertheilen. Verkündet Karlsruhe im großherzogl. geheimen Rath. Polizeidepartement Karlsruhe den 27ten Oktober 1807.

b) Die Besetzung der Generalkommission und Polizeidirektion betr.

Als Nachtrag zu der in Nr. 34. der diesjährigen Regierungsblätter (Provinzialblatt Nr. 42.) verkündeten Besetzung der Regierungskollegien wird ferner bekannt gemacht, daß

1) Bei der General-Sanitätskommission

keine weitere Veränderung vorgefallen ist, als daß an die Stelle des austretenden Mitglieds ehevorigen Hofraths Grafen von Benzels, der Regierungsrath Freiherr von Neveu eintritt

II) Die General-Studienkommission

ist nun folgendermaßen konstituiert: als Direktor: der geheime Rath Graf von Benzels Sternau; als Vicedirektor der geheime Referendar Eichrodt; als weltliche Rätthe: der Hofrath Flaßland, Kam-

merrath Kaufmann, Regierungsrath Müßsig; als geistliche Rätthe: der Kirchenrath Sander, der Kirchenrath Ewald, und der geistliche Rath Brunner.

Von beeden Generalkommissionen wird das Kanzleigeschäft durch die Kanzlei des geheimen Raths Polizeidepartement besorgt, bei welchem dafür als geheime Kanzlei-Praktikant der Rechtspraktikant Dahmen, und als geheime Registratur-Kanzlist der Regierungskanzlist Braunnagel angestellt worden ist.

III) Die Staatsanstalten-Direktion

ist an den Platz der nun umgewandelten General-Arbeitshaus-Kommission folgender Massen neu bestellt, als Direktor: der geheime Rath Reinhardt, als Rätthe, der geheime Referendar Eichrodt, der geheime Hofrath Wielandt, der geheime Hof- und Finanzrath Holzmann, der Kammerath Kaufmann, der Regierungsrath Müßsig, zur Kanzlei der Rechnungsrath Gebhardt mit Beibehaltung seines Rechnungskammerdienst, als Brandrechnungs-Revisor, der Kanzleisekretär Becker, und ein noch zu benennender Kanzlist.

In Absicht auf das Polizeiwesen der Hauptstädte haben Ihre königl. Hohelt

A) Die Polizeidirektion in Mannheim belassen wie sie ist:

B) Für die Polizeidirektion in Heidelberg nach einer noch näher zu verkündeten Einrichtung den ehevorig. ritterschaftl. Krachgauischen Konsulenten Schreiber bestimmt.

C) Eine Polizeidirektion in Bruchsal in der Person des geheimen Hofraths Dahmens, ehevorigen rittersch. Kirchenkommissions-Vicedirektors aufgestellt, desgleichen

D) Zur Polizeidirektion in Karlsruhe den zum geheimen Hofrath ernannten bei dem aufgelösten Hofrathskollegio dahier gestandenen Hofrath Grafen von Benzels ernannt.

E) Die Polizeidirektion in Freiburg zu bestimmen sich noch vorbehalten. Verkündet

bet aus G. H. Geh. Rath. Depart. der Polizei. Karlsruhe den 27ten Oktober 1807.

c) Bestimmung, wie viel man verbunden ist bei einer Zahlung Scheidemünze anzunehmen.

Um die Scheidemünze ihrer Natur und dem Zwecke ihres Daseyns gemäß auf den Handverkehr zu beschränken, um der Ueberschwemmung mit kleinern Münzsorten zu steuern, und um allen Streitigkeiten bei den noch wangelnden gesetzlichen Bestimmungen darüber, wieviel Scheidemünze man bei größern Geldzahlungen anzunehmen verbunden sei? vorzubeugen, haben Sich Seine Königl. Hoheit gnädigst bewogen gefunden, zu verordnen:

1) Niemand soll gehalten seyn, bei Zahlungen bis auf 10 Gulden mehr als den fünften Theil an Scheidemünze anzunehmen, wovon natürlich die kleinen Summen, welche sich nur durch Scheidemünze allein, oder doch nur in einem größern Verhältniß derselben, berichtigen lassen, ausgenommen sind.

2) Bei Zahlungen über 10 und bis auf 100 fl. ist der Empfänger nicht gehalten, mehr als den zoten Theil in Scheidemünzen anzunehmen.

3) Bei Zahlungen über 100 fl. die Summe mag auch noch so groß seyn, ist der Empfänger verbunden 10 fl. in Scheidemünzen anzunehmen, mehr darf ihm aber der Zähler nicht aufdringen.

4) Von der Scheidemünze soll in diesen drei Fällen nur der zote Theil in Kreuzern bestehen dürfen, wenn der Empfänger nicht freiwillig mehr annehmen will. Beschlossen im Großherzoglichen Geheimenrath. Finanz-Departement. Karlsruhe den 17ten Oktober 1807.

a) Die Vergelübungen betr.

In der neuen Eides-Ordnung §. 39. die Vergelübungen und die dabei zu beobachtenden Feterlichkeiten betreffend, wird sich auf die Eides-Ordnung v. 9ten Oktober 1762 und 5ten Dezember 1781 bezogen.

Da aber diese früheren Verordnungen in dem größten Theil der neu angefallenen Lande unbekannt sind, zum Theil auch durch die seit der ershten Eides-Ordnung ergangenen Verordnungen Abänderungen erlitten haben,

so wird anmht, zu Erlebigung jener Aufweisung, für sämmtliche Großherzogliche Lande verordnet und festgesetzt:

1) Vergelübungen sollen künftig allein von dem Richter ohne Gegenwart eines Geistlichen abgenommen werden.

2) Der Richter soll vorher dem, welcher eine Vergelübung abzulegen hat, den Gegenstand, wegen welchem das Gelübde abzulegen ist, genau bekannt machen, auch eine angemessene Warnung vor falschem Gelübde oder vor Uebertretung desselben vorangehen lassen.

3) Die Vergelübung soll mittelst Handschlags, und zwar bei allen auf den Dörfern befindlichen Bürgern und Hinterfassen ohne Unterschied, imgleichen bei den Einwohnern in Städten, welche kein Ehren-Amt begleiten, unter der Formel geschehen:

So wahr ich mich andern Falls dem Ersaz alles Schadens, dem Verlust des ehrlichen Namens und noch überdies allen auf den Meineid gesetzten schweren Leibes-Strafen unterwerfe, bei allen höhern Staats-Bürgern aber, so weit nicht, wie in Lebens-Sachen, eine besondere Formel vorgeschrieben ist, unter der Formel:

So wahr ich ein ehrlicher Mann bin und andern Falls dem Ersaz des Schadens und der weltlichen Strafe des Meineids mich unterwerfe. Endlich

4. soll ein falsches Gelübde, nach dem §. 40. des Straf-Edikts, mit den verschieden auf den Meineid gesetzten Strafen gestraft werden. Verordnet Karlsruhe im Großherzoglichen Geheimen-Rath, Departement der Polizei den 8ten Oktober 1807.

Obrigkeitliche Kundmachung.

Die Sorgfalt, die man bei Einführung von Waaren und Ausführung des Gelds nach und aus Frankreich zu beobachten hat, betr.

Es ist schon mehreremal vorgekommen, daß diesseitige Unterthanen bei ihrem Handelsverkehr mit Frankreich aus Unkunde der Französischen Douanen-Gesetze sich mancherlei Unannehmlichkeiten, auch wohl Waaren- und Geld-Konfiscation zugezogen haben, deswegen wird anmht zur Nachricht, und damit ein jeder sich vor Schaden hüten könne, nachfolgendes bekannt gemacht:

1) Bekanntlich dürfen einige Güter gar nicht, und einige nur gegen Erlegung eines Einbringungs = Zolls nach Frankreich eingeführt werden.

2) Von diesem letzteren muß die Angabe (declaration) bei der ersten Douanen-Linle gemacht, und bei der zweiten wiederholt werden, wenn man diese ebenfalls passieren will.

3) Wer nicht genau weiß, welche Güter und Waaren entweder gänzlich verboten sind, einzubringen, oder welche Güter dem Importations-Zoll unterworfen sind, wird wohl thun von allem, was er bei sich hat, die Angabe vor der Visitation zu machen, indem verbotene Waaren, die sich etwa unwillkürlich unter Angebers darunter befinden können, wann sie ehrlich angegeben sind, nicht konfiscirt, sondern bloß zurükgewiesen werden. Werden sie aber nicht angegeben, und von dem Visirator gefunden, so werden sie konfiscirt.

4) Die Angabe geschieht mündlich, und man erhält alsdann über die Sachen, die man nach Frankreich hinein oder von da herausnehmen darf, eine Bescheinigung (acquit)

5) Wer Geld aus Frankreich zu beziehen hat, sey es Erbs aus Waaren, oder Erbschaft, oder was es sonst seyn mag, darf es nicht in gemünztem Gelde ausführen, sondern wenn er nicht Gelegenheit hat, es mit Vortheil in ausführbare französische Waaren umzusetzen, so hat er sich an Kaufleute oder Banquiers zu wenden, und sich von diesen Wechsel oder Anweisungen nach Deutschland zu verschaffen, wozu es an Gelegenheit nicht leicht fehlt. Kleine Summen baarer Gelder können höchstens noch nach Umständen Erlaubniß zur Exportation erlangen, nur muß alsdann noch immer die Angabe bei der Douane vorher gemacht, und ohne Erlaubniß keine Ausführung unternommen werden. Sämmtliche Ober und Aemter werden andurch angewiesen, diese Verkündung so viel möglich in ihren Amtsbezirken zu verbreiten. Verkündet im Großherzoglichen Geheimen-Rath. Departement der Pollzet. Karlsruhe den 8ten Oktober 1807.

Provincial-Verordnungen.

a) Wahl der Ortsvorgesetzten betr.

(N. 441. N.) Da bei Wahlen der Ortsvorgesetzten und Gerichtsleute bisher außer dem

Subjekte derjenigen Konfession, an welcher der Turnus zur Besetzung des erledigten Vorgesetzten oder Gerichtsstuhles gestanden, noch ein weiteres Subjekt aus Jeder der andern Konfessionen zur eventuellen Rücksicht in etwaigen Anstandsfällen, bei der am Turnus stehenden Person, gewählt worden, diese Wahlart aber nunmehr durch eine Entschleßung des Großherzoglichen geheimen Ratheskollegii Pol. Departement vom 10ten d. M. 1825. dahin abgeändert worden, daß in künftigen Besetzungsfällen von dergleichen Stellen zwar von allen Gliedern der Gemeinden gewählt, die Stimmen aber nur einer Person aus derjenigen Konfession, welche am Turnus steht, gegeben werden sollen, so wird solches den gesammten Ober- und Aemtern der Pfalzgrafschaft mit der Auflage bekannt gemacht, um das Erforderliche in vorkommenden Fällen der höchsten Vorschrift gemäß zu verfügen und zu beobachten. Mannheim den 17ten Oktober 1807. Großherz. bad. Regierung der Pfalzgrafschaft. Vdt. Kessler.

b) Wanderdispensation betr.

(N. 808. N.) Wegen künftiger Bestimmung des herrschaftlichen Taxas in Wanderdispensationsfällen bei Meisterannahmen wird hiermit verordnet: In den desfalls anher zu erstattenden Berichten jedesmalen bestimmt zu bemerken, ob, und welche Wanderzeit bei der betreffenden Kunst hergebracht, ob Supplikant wirklich, und wie lang gewandert seye, oder warum derselbe gar nicht gewandert, oder die gesetzte Wanderzeit nicht ausgehalten habe? Wonach sich sämtliche Ober-, Stadt- und Landämter für die Zukunft genau zu achten haben. Mannheim den 3ten Oktober 1807.

Großh. Regierung der bad. Pfalzgrafschaft. Vdt. Steinwarz.

Bekanntmachungen.

(N. 6522.) Das großherzogliche hochpreßliche Hofrathskollegium II. S. hat den 17ten September beschloßen: daß das Wachtlohn, Neckarbrücken-Familien- und Brunnengeld nicht mehr in bisheriger Art, sondern nach dem Schatzungskapitale erhoben werde, und soll,

sobald die städtischen Schulden berichtigt seyn werden, aufhören, und der Ertrag der gemeinen Wäiden statt dieser Abgabe gelten. Ein und ein Drittheil Prozent des Schatzungs-kapitals machen nicht ganz die durch die bis-herige Erhebungsart eingegangene Summe aus, und diese sind in Zukunft zu bezahlen. Der Zweck der neuen in diesseitigem Bericht vom 3ten Juni angetragenen Erhebungsart ist die Erleichterung der minder Begüterten, die nun an obigen Auflagen nicht mehr den nämlichen Betrag, wie der reichere, sondern im Verhältniß ihrer Häuser, Güter und Gewerbs bezahlen; der daraus entstehende Vortheil ist also desto größer, je geringer das Schatzungskapital ist, und wer nicht über 250 fl. Schatzungskapital hat, erhält hiedurch eine verhältnißmäßige Erleichterung. Bei nächster Zahlung öffentlicher Gelder wird die Stadtkassenverwaltung den jeden Bürger und sonstigen Beitragspflichtigen treffenden Betrag demselben berechnen. Mannheim den 27ten Oktober 1807.

Großherzogliches Stadtvogtelamt.

Mupprecht.

Ziegler. Vdt. Schubauer.

Diejenige Landkriegsschuldscheine, welche in der 7ten Ziehung d. d. 2ten Juli 1807. herausgekommen, und wofür auf den 1ten November a. c. die baare Zahlungen zu empfangen sind, werden hier zu Jedermanns Wissenschaft noch einmal bekannt gemacht:

Aus der ersten Klasse ad 100 fl.

No. II. 215. 1661. 1468. 378. 762. 909. 1735. 1947. 252. 244. 281. 389. 788. 486. 1199. 24. 1340. 440. 667. 311. 1068. 1855. 2001. 1229. 1063. 2000. 241. 1941. 585. 1524. 449. 146. 1070. 521. 1041. 1644. 534. 1833. 154. 1455. 1901. 410. 201. 364. 1114. 1395. 606. 243. 749. 1847. 1285. 1793. 1840. 1158. 791. 1653. 952. 599. 367. 74. 294. 1647. 137. 1120. 480. 639. 1122. 1678. 557. 1970. 1695. 680. 1262. 1083. 1853. 479. 1372. 727. 660. 912. 803. 1240. 1642. 1010. 1015. 1418. 1255. 1223. 382. 360. 1287. 722. 321. 459. 372. 1117. 1479. 844. 1574.

Aus der zweiten Klasse ad 200 fl.

No. 323. 68. 180. 91. 949. 982. 478. 615. 140. 851. 529. 866. 85. 352. 244. 292. 549. 572. 393. 375. 573. 301. 610. 452. 69. 843. 114. 939. 757. 604. 732. 125. 78. 951. 133. 5. 282. 995. 94. 28. 99. 662. 640. 989. 595. 826. 654. 955. 663. 981.

Aus der dritten Klasse ad 500 fl.

No. 26. 338. 288. 201. 136. 280. 7. 228. 234. 386. 395. 2. 384. 229. 249. 15. 223. 109. 60. 127.

Ferner werden alle übrige Besizer von den noch laufenden Landkriegsschuldscheinen aufgefodert, die auf den 1ten November l. Z. fällig werdende Zinsen längstens bis zu dem 15ten November in Empfang zu nehmen, um durch spätere Nachforderungen das diesseitige Geschäft nicht zu hemmen, indem die Verfügung getroffen worden ist, daß jeder Kriegssteuereheber an seine einheimische, nicht allein die Zinsen, sondern auch die Kapitalbeträge von vorstehenden Landkriegsschuldscheinen zahlen wird, hauptsächlich werden diejenige Vormünder und Kuratoren, welche in ihrem Verwaltungsgeschäft, Landkriegsschuldscheine besitzen, hiemit aufmerksam gemacht, um aus den gerichtlichen Depositen sich diese Scheine wegen Empfang der Zinsen und resp. Kapitalen einhändigen zu lassen. Mannheim den 20ten Oktober 1807.

Großherzogl. bad. Kriegseparatsklasse.

May.

(N. N. 2064.) Da der bisher jeden Donnerstags dahier gehalten wordene Amtstag nunmehr auf den Freitag verlegt worden ist, so wird dies hiemit zu Jedermanns Kenntniß mit dem Beifügen gebracht, daß der Amtstag auf Montag beibehalten, und dringende Fälle ausgenommen, nur an genannten beiden Tagen in Amtsgeschäften Gehör gegeben wird. Neckarschwarzach den 29ten Oktober 1807.

Großherzogliches Amt.

Beckert. B. Deurer.

Wenn eine gewisse Bauerische Wittib oder derselben Beistand Johann Seitz auf ihre unterm 15ten Juli d. Z. bei dem königl. bayerischen Landgericht zu Parsfelden wegen Ausfol-

gung des dort beruhenden Thomas Bauer'schen Erbtheils die Entschließung vernehmen will, so kann dieselbe sich bei der großherzoglichen Stadtschreiberet in Mannheim melden.

Nachdem die ersten nothwendigsten Vorberreitungen zur wirklichen Eröffnung der von Sr. Königl. Hoheit huldreichst angeordneten höhern, den drei Konfessionen hiesiger Stadt gemeinschaftlichen Lehranstalt, oder des künftigen Lyceums so weit gediehen sind, daß diese feierliche Eröffnung bald nach dem Anfang künftigen Monats an einem dem Publikum noch besonders anzuzeigenden Tag erfolgen kann, Hierzu aber eine vorläufige Uebersicht der diesem Institut, und dessen verschiedenen Abtheilungen zuzuweisenden Jüglinge erforderlich ist; so werden alle diejenigen Eltern oder Vormünder, welche ihren Söhnen oder Pfleglingen eine mehr als gemeinbürgerliche künftige Bestimmung geben, und sie in dieser Absicht an der reichern und höhern Bildung in dieser Lehranstalt wollen Antheil nehmen lassen, vorderst einzuladen, diejenigen derselben, deren Eigenschaften und Kenntnisse nicht aus den Verzeichnissen der bisher hier bestandenen und von ihnen besuchten höhern Schulen erhoben werden können, bei den künftigen Hauptlehrern des neuen Lyceums von jeder Konfession, und zwar die evangel. lutherischen bei dem neu dahier angestellten im Quadrat A. 3. No. 8 dormalen noch wohnenden Hauptlehrer, und die von den beiden andern Konfessionen bei dem bisherigen Präses des katholischen Gymnasiums, und dem bisherigen Rektor der reformirten latein. Schule in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 aufzuführen, damit diese nach vorgängiger kurzer Prüfung sowohl die Aufnahmefähigkeit derselben beurtheilen, als ihre Anordnung in die verschiedenen Abtheilungen des Instituts möglichst vorbereiten können. Hierbei wird noch bemerkt, daß nur solche durch ihre künftige Bestimmung zu dem Lyceum sich eignende Knaben aufgenommen werden können, welche das 7te Jahr gewiß zurük gelegt haben, schon mit Fertigkeit deutsch lesen können, und den ersten Anfang im Schreiben gemacht ha-

ben; und daß die Einladungsschrift, die zugleich den provisorischen Schematismus aller Lektionen enthält, in der Schwan- und Böhmischen Buchhandlung zu haben ist.

Von Kommissions wegen.

Vdt. Stengel.

Gerihtliche Aufforderungen.

(G. N. 5099.) Der hiesige Bürger Peter Biz wird hienit vorgeladen, um sich am dien November 1. J. Morgens 9 Uhr auf dem Amtstage dahier über die von dem hiesigen Bürger und Wirth zum Ritter Sebastian Schanninger gegen ihn aufgestellte Forderung zu 21 fl. 40 kr. für Kost und Logis, dann 5 fl. 24 kr. für Ersaz eines Frauenmantels unter dem Rechtsnachtheile einwendend vernehmen zu lassen, daß in dessen Entstehung die Schuld für richtig angenommen, und die bei dem Kläger von ihm Beklagten theils in Verwahr, theils in Versaz belassenen Mineralien nebst einem Kleidungsstücke auf seine des Beklagten Gefahr und Kosten zu Befriedigung des Klägers öffentlich versteigert werden sollen. Manns beim den 20ten August 1807.

Großherzogliches Stadtvogtelamt.

Rupprecht.

Böbmer, Vdt. Schubauer.

Da das Vermögen der Jakob Rheinhardt'schen Eheleuten in Neuenheim zur Zahlung ihrer gegenwärtig schon bekannten Schulden nicht hinreicht, die Ehefrau auch ihr nicht unbedeutendes Einbringen aus der Masse zurükfordert, so hat man den förmlichen Konkurs hiernach erkannt, und zur Richtigstellung der Forderungen, und Verhandlung des Vorzuges den 20ten kommenden Monats November früh 9 Uhr beraumet. Sämmtliche Jakob Rheinhardt'sche Gläubiger werden daher hierdurch aufgefordert: auf erwähnte Frist zu Richtigstellung ihrer Ansprüche, und Verhandlung des Vorzuges unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von dieser Masse bei diesseitiger Stelle zu erscheinen. Heidelberg den 13. Oktober 1807.

Großherzoglich badisches Amt Unterheidelberg.

Nestler.

Reitz.

Der seine Ehefrau Anna Walburgis geborne Bambauer bößlich verlassene habende Andreas Emmert von Mannheim soll auf angebrachte Ehescheidungsklage gedacht seiner Ehefrau binnen 8 Wochen von heute an in Person vor diesseitigem Ehegericht erscheinen, und sich über seinen bößlichen Austritt rechtfertigen, widrigenfalls sich gewärtigen, daß seine Ehefrau des mit ihm abgetragenen Ehebandes für entbunden erklärt, und gegen ihn auf Betreten das Weitere werde vorbehalten werden. Verordnet im evangelisch lutherischen Ehegericht. Karlsruhe den 14ten Oktober 1807.

(N. 6499.) Der Bürger und Handelsmann Johann Paul Stoppf von hier hat seinen Gläubigern sein Vermögen zu ihrer Befriedigung abgetreten; alle diejenige, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde einen Anspruch auf dasselbe machen zu können glauben, werden daher aufgefordert, sich den 27ten Dezember l. J. Morgens 10 Uhr zur Klärung ihrer Forderungen und Verhandlung über das Vorzugsrecht dahier unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von gegenwärtiger Masse einzufinden. Mannheim am 27ten Oktober 1807.

Großherzogliches Stadtvoztelamt.

Rupprecht.

Hoffmeister. Vdt. Schubauer.

Gregorius Förderer von Kettigheim, welcher zum ersten Garnisonsregiment ausgezogen, und zum großherzoglichen Regiment Großherzog bestimmt war, aber unterdessen entwichen ist, wird hiermit aufgefordert, von heute binnen 3 Monaten um so gewisser zu erscheinen, und sich über seinen Austritt zu verantworten, als ansonst gegen ihn nach der Landeskonstitution gegen ausgetretene Unterthanen verfahren werden solle. Kislau am 7ten Sept. 1807.

Großherzogl. Amt.

Woll.

Vdt. Boos.

(N. N. 501.) Der wegen geringen gemeinen ersten Diebstahls in Untersuchung gekommene, am Schluß der Untersuchung aber flüchtig gegangene Philipp Ries, lediger Bürgersohn und Schmied von Walstatt, wird vorgeladen

binnen 3 Monaten dahier zu erscheinen, und die ihm zuerkannte Strafe zu erstehen; sonst er zu gewärtigen hat, daß er als bößlich ausgetreten nach den Landesgesetzen behauptet und das weitere Rechtliche auf Betreten gegen ihn vorbehalten werde. Walstatt den 7ten August 1807.

Großherzogl. bad. Stabsamt.

Machauer. Vdt. Wagner.

(N. N. 2008.) Die Anverwandten des Bürgersohnes Johann Adam Koch von Kettigheim, welcher, ohne bisher von seinem Leben oder Tod etwas hören zu lassen, nun bereits über 38 Jahre abwesend ist, haben um desselben bisher unter Administration gestandenen Vermögens nützliche Verwaltung gegen Kautions angestanden. Der Johann Adam Koch wird also aufgefordert, a dato binnen 9 Monaten sich dahier zu stellen, und sein Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe den Anverwandten gegen ordnungsmäßige Sicherheit nützlich überlassen werden solle. Kislau am 3ten August 1807.

Großherzogliches Amt.

Woll. Vdt. Schamerhell.

Der wegen verschiedenen unbekanntenen Diebstählen dahier gefänglich gefessene, aber aus dem Verhafte entwichene Heddesheimer Bürgersohn Michael Meudert, wird damit aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten um so gewisser bei hiesigem Amte zu stellen, und über seine Entweichung zu verantworten, als ansonst gegen ihn die Landesverweisung, Vermögens-Konfiskation und Anschlagung seines Namens an den Galgen erkannt, und die weitere Erkenntnis in der Hauptsache gegen ihn vorbehalten bleiben solle. Ladenburg den 14. Aug. 1807.

Großherzoglich badisches Landamt.

Schneid.

Vdt. Haag.

Die beiden hiesigen Unterthanensöhne, Johann Martin Fluhrer und Michael Hübisch, welche sich bei der Militärkonscription nicht gestellt haben, werden hiermit vorgeladen, von heute in 3 Monaten dahier zu erscheinen, um sich über ihre Entfernung zu rechtfertigen oder zu erwarten, daß wider sie als heimlich aus-

gewanderte Unterthanen den Landesgesetzen nach verfahren werden wird. Neunstein den 22ten August 1807.

Freiherrl. von Berlichingisches Patrimonial-Amt allda.

In Gemäßheit eingelangten großherzogl. Hofrathsbeschlusses vom 10ten Juli ai. cur. Nr. 4842. werden die von den Militärdiensten ausgetretene hiesige Unterthanensöhne, Gottfried Wolfert, Konrad Schmidt, Georg Wellbrenner und Martin Englert hierdurch vorgeladen, von heute in Zeit 3 Monaten dahier zu erscheinen und sich über ihren Austritt zu rechtfertigen oder zu gewärtigen, daß wider sie mit der gesetzlichen Strafe werde vorgefahren werden. Neunstein den 14ten September 1807. Freiherrlich von Berlichingisches Patrimonial-Amt allda.

Zufolge des großherzogl. hochpreisl. Hofrathsbeschlusses vom 17ten Juni huj. anni. No. 4986. I. S., so aber erst den 7ten dies hier angekommen, werden nachbemerkte, aus hiesigem Ort gebürtige Unterthanensöhne, welche vor der zweiten Konscription ausgetreten sind, hienit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten vor hiesigem Amte zu stellen, oder sie werden ihres Vermögens und Unterthanenrechts für verlustig erklärt werden; als Johann Wilhelm Himmel, Maurer; Georg Thomas Duggs, Maurer; Johann Christoph Weiß, Bauer; Georg Karl Klebsattel, Bauer; Sulzfeld, in der Rheinpfalz, am 10. Aug. 1807.

Freiherrl. Soeler von Ravensburg'sches gemeinschaftl. Amt daselbst.
Landbeck.

Die zum großherzoglichen Leibinfanterieregiment ausgezogene aber desertirte Putsche Franz Walter von Rauenberg; Johann Kolb; Johann Wipfler; Johann Hartmann; und Johann Epp von Dielheim; dann Joseph Becker von Mühlhausen; und Joseph Knab von Rauenberg, werden hienit öffentlich aufgefordert, sich binnen 3 Monaten dahier zu stellen, und über ihren Austritt zu verantworten, widrigenfalls gegen sie nach dem Landesgesetze wider ausgetretene Unterthanen verfahren

ren werden solle. Rißau am 7ten September 1807.

Großherzogliches Amt.

Woll. Vdt. Boos.

(N. 3003.) Am 1ten April d. J. starb die Wittib des vorlängst verlebten herrschaftl. Heu-kontrolleurs Beck, Margaretha, vorhin verehelichte Dallas, gebörne Finkenauerin, ohne eheliche Leibeserben, und ohne eine letzte Willensmeinung zu hinterlassen. Wer an derselben in circa 70 fl. bestehenden, und können zur Berichtigung der sich schon gemeldet habenden Gläubiger zureichenden Nachlassenschaft aus irgend einem Grunde eine Forderung machen zu können gedenkt, wird andurch öffentlich aufgefordert, sich Mittwoch den 2ten Dezember nächsthin Morgens 9 Uhr dahier behörend zu melden, und seine Ansprüche geltend zu machen, andernfalls aber zu gewärtigen, daß er ferner nicht mehr gehört, sondern die Verlassenschaft der Ordnung nach vertheilt und ausgeantwortet werden soll. Heidelberg den 22ten September 1807.

Großherzogliches Stadtvogteiamt.

Sartorius, Weber.

Vdt. Gruber.

(N. 2931.) Wer an den in dem hiesigen Seminario als Koch gestandenen und am 4ten d. verstorbenen Bernard Hoffer aus irgend einem Grunde etwas zu fordern, oder gegen das von demselben hinterlassene Testament etwas einwenden zu können glaubet, wird andurch aufgefordert, bis Mittwoch den 18ten November Morgens 9 Uhr dahier sich behörend zu melden, oder zu gewärtigen, daß die in 73 fl. 15 kr. bestehende Verlassenschaft den Testamentserben ausgefolgt werde. Heidelberg den 14ten September 1807.

Großherzogliches Stadtvogteiamt.

Sartorius, Weber.

Vdt. Gruber.

Alle diejenige, welche an die Verlassenschaftsmasse des zu Heiligkreuzsteinach verlebten katholischen Pfarrers Peter Strieder aus irgend einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben, werden hienit aufgefordert, sich von heute an in 3 Monaten zur Ausführung ihrer Ansprüche

Ansprüche unter dem Recht nachtheile des Ausschusses so gewisser bei Amte zu melden, als sonst die Verlässlichkeit nach dem Inhalte der vorhandenen Vermächtnisurkunde vertheilt, und abgegeben werden soll. Heidelberg den 29ten September 1807.

Großherzogliches Amt Unterheidelberg.

Reitler.

Reitlg.

(N. 3129.) Am 16ten Februar d. J. verstarb dahier der ledige Burgersohn und Handlungsbediente Konrad Theodor Schaaf. Wer an dessen Nachlassenschaft aus irgend einem Grunde eine Anforderung machen zu können vermeint, wird andurch öffentlich aufgefordert, sich Mittwochs den 23ten Dezember nächsthin Morgens 9 Uhr dahier entweder in Person oder durch hinreichend Bevollmächtigte zu melden und seine Ansprüche geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß des verlebten Vermöggen seinen beiden rechten Geschwistern alsdann zugewiesen werden solle. Heidelberg den 28ten September 1807.

Großherzogliches Stadtvogteiamt.

Sartorius.

Vdt. Gruber.

(N. 3005.) Am 25ten Juli d. J. starb der hiesige Bürger und Wingerter Anton Zimmermann ohne eheliche Leibeserben, und ohne eine letzte Willensmeinung zu hinterlassen. Wer an dessen Nachlassenschaft aus irgend einem Grunde eine Forderung machen zu können gedenkt, wird andurch öffentlich aufgefordert, sich Mittwochs den 9ten Dezember nächsthin Morgens 9 Uhr dahier behrend zu melden, und seine Ansprüche geltend zu machen, andernfalls aber zu gewärtigen, daß er ferner nicht mehr gehört, sondern die Verlässlichkeit der Ordnung nach vertheilt und ausgeantwortet werden solle. Heidelberg den 21ten September 1807.

Großherzogliches Stadtvogteiamt.

Sartorius. Weber.

Vdt. Gruber.

(N. 3090.) Da man gegen den hiesigen Bürger und Schuhmachermesser Martin Dieß den Konkurs erkannt hat; so werden dessen Gläubiger andurch vorgeladen, sich auf Mitt-

woch den 25ten November nächsthin Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden, ihre Forderung richtig zu stellen, und den allenfallsigen Vorzug darzuthun, oder zu erwärtigen, daß sie von der Masse ausgeschlossen werden. Heidelberg den 21. Sept. 1807.

Großherzogliches Stadtvogteiamt.

Sartorius.

Poeh.

Vdt. Gruber.

(N. N. 2596.) Nachdem die ledige und bereits mehrmal unehelich geschwängerte Anna Maria Hofsfeldertin von Bruchhausen sich aus ihrem Geburtsort heimlich entfernt hat, ohne daß von ihrem dermaligen Aufenthalt eine verläßliche Nachricht hat in Erfahrung gebracht werden können; so wird dieselbe nunmehr hienit öffentlich vorgeladen, sich binnen einer zerstörllichen Frist von 3 Monaten vor hiesigem Amt zu stellen, und über ihren bößlichen Austritt gebührend zu verantworten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß gegen sie nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren, und hinsichtlich ihrer letzten Schwängerung das weitere auf Betreten gegen sie werde vorbehalten werden. Heidelberg den 14ten September 1807.

Großherzogl. bad. Amt Ober-Heidelberg.

Steinwarz. C. A. Heim.

Vdt. Dümge.

Der ledige, in unten stehendem Signalement näher bezeichnete Georg Karl Pfaff von Schönau hat sich verdächtig gemacht, bei dem dasigen Bürger und Luchscheerermeister Andreas Thomas einen Gelddiebstahl begangen zu haben, hat sich aber vor der gegen ihn eingetretenen Untersuchung aus seinem Geburtsorte entfernt. Derselbe wird daher hierdurch vorgeladen: innerhalb 3 Monaten so gewisser bei diesseitigem Amte zu erscheinen, und sich über das ihm zu Last gelegt werdende Verbrechen sowohl, als über seinen Austritt zu rechtfertigen, als er sonst zu erwarten hat, daß das weiter Rechtliche gegen ihn verfügt werden soll.

Signalement. Georg Karl Pfaff von Schönau, seiner Profession ein Schneider, ist 20 Jahre alt, mittler Statur, hat ein voll-

kommenes rundes, jedoch blaßes Angesicht, hellblaue Augen, schwarze Augenbraunen, eine dicke stumpfe Nase, dunkelbraune Haare, und spricht immer etwas heiser. Seine gewöhnliche Kleidung bestand in einem blau und weiß gestreiften franzleinenen Wams, langen Beinkleidern von Nanquin mit einem Hosenträger, Wändelschuhen, einem rothen baumwollenen Halsstüch, und einem runden Hute. Heidelberg den 1ten Oktober 1807.

Großherz. bad. Amt Unterheidelberg.

Nestler. Rettig.

(U. N. 3366.) Der von dem fürs Regiment Erbgroßherzog ins Feld abgegangenen Detaschement desertirte Gemeine Peter Hets vom Michelbacher Hofe, wird hierdurch öffentlich aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten bei unterzeichnetem Amte so gewiß zu stellen, und über seinen Austritt zu verantworten, als sonst gegen ihn, wie gegen ausgetretene Unterthanen verfahren werden soll. Heidelberg den 2ten Oktober 1807.

Großherzogl. Amt Unterheidelberg.

Nestler. Rettig.

Der von dem kombinierten Infanteriebataillon von Frank desertirte Gemeine David Weber von Döfenheim, wird hiedurch vorgeladen: sich von heute in 3 Monaten dahier zu stellen, und über seine Entweichung zu verantworten, oder zu erwarten, daß wider ihn, als ausgetretenen Unterthanen, den Landesgesetzen nach verfahren werden soll. Heidelberg den 22ten September 1807.

Großherzogl. Amt Unterheidelberg.

Nestler. Trichlinger.

Der von dem großherzoglich badischen kombinierten Bataillon Frank desertirte Isak Aubert von hier, wird andurch vorgeladen, sich innerhalb 3 Monaten zu stellen, und über seine Desertion zu verantworten, oder zu erwarten, daß gegen ihn nach der Landeskonstitution, wie gegen ausgetretene Unterthanen verfahren werde. Heidelberg den 7ten September 1807.

Großherzogliches Stadtvogteiamt.

Sartorius. Vdt. Gruber.
Weber.

Nach dem Beschluß des großherzoglichen hochpreislichen Kriegeskollegiums vom 26ten v. M. N. 6098. soll gegen den von der Leibgrenadiergarde desertirten ledigen Unterthanen Johann Wittmann von hier der Desertionsprozeß eingeleitet werden. Derselbe wird daher hierdurch öffentlich aufgefordert, innerhalb 3 Monaten, von heute an, sich vor dem unterzeichneten Amte zu stellen, und über seine Desertion zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den Landesgesetzen als einen ausgetretenen Unterthanen verfahren werde. Hüffenhard im Oberamt Waibstadt den 14ten Oktober 1807.

Grundherrl. v. Gemmingen Guttenberg Amt. Steln. Weißmann.

Die nach ihrem Transport den 27ten Juli von Karlsruhe entwichene Rekruten, Albrecht Kicherer, Emanuel Dieterle, und Michel Gromer sämtlich von hier werden hierdurch vorgeladen von heute in 3 Monaten dahier zu erscheinen und sich über ihren Austritt zu verantworten, oder des landesgesetzlichen Verfahrens gegen sie als heimlich entwichene Unterthanen zu gewärtigen. Unterwiesheim den 11ten September 1807.

Großherzogl. Oberamt.

v. König. Vdt. Henninger.

Die von der Leibgrenadiergarde desertirte Gemeine Georg Michael Schumacher von Rohrbach, und Johann Ernst Gramer von Grombach, so wie die von dem in das Feld abgegangenen Detaschement desertirte, und fürs Infanterieregiment Großherzog bestimmt gewesene Gemeine Philipp Weis, Georg Förster und Friedrich Maier von Reidenstein, werden hiemit vorgeladen, unfehlbar binnen 3 Monaten bei dem hiesigen Amte zu erscheinen, und über ihre Desertion Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls zu gewärtigen, daß gegen sie nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen werde verfahren werden. Eichersheim den 2ten Oktober 1807. Grundherrlich von Benningensches Amt.

Christ. Kempf.

(U. N. 302.) Die hiesige Unterthanensöhne Johann Baithasar Hest, Martin Schmitt,

und Gustav Zimmermann, welche aus großherzoglich badischen Kriegediensten aus dem Transport ins Feld desertirt sind, werden andurch bei Verlust ihres Vermögens und Unterthanenrechts aufgefordert, sich binnen 3 Monaten vor hiesigem Amt zu stellen. Bischofsheim im Creichgau am 2ten Oktober 1807.

Grundherrlich von Helmsstattisches Amt.
Trefurt.

(N. 1780.) Der von dem großherzoglich badischen Infanterieregiment Erbgroßherzog im Monat August l. J. desertirte Adam Ziegler von Banmental wird andurch aufgefordert sich a dato binnen 3 Monaten um so gewisser dahier zu sistiren, als ansonst gegen ihn nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden soll. Neckargemünd den 12ten Oktober 1807.

Großherzoglich badisches Amt.
Reidel. Vdt. Kettig.

Der von dem großherzoglich badischen Husarenregiment Markgraf Louis desertirte Philipp Jakob von Pleutersbach, dann der vom Garnisonsregiment von Dlyz desertirte David Müller von Neckargerach, so wie der vom Infanterieregiment Erbgroßherzog desertirte Karl Theodor Senfleber von genanntem Neckargerach, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten um so gewisser bei hiesigem Justizamte zu stellen, und über ihren Austritt zu verantworten, als widrigenfalls gegen sie nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden soll. Eberbach den 5ten Oktober 1807.

Fürstlich Leiningisches Justizamt.
Minet. Emmert.

Sämtliche aus dem Oberamt Gochsheim gebürtige, bereits über die gesetzliche Wanderzeit noch auf der Wanderschaft befindliche millzpflichtige Bürgerseibhne, insbesondere a) von Unterdwißheim: Erhard Secler, Christoph Gebhard, Jak. Mich. Gluck, Joh. Oberst, Joh. Philipp, und Joh. Peter Kupfinger, Joh. Thomas, und Georg Mich. Oberst, Heinrich und Christian Pflaum, Peter Pflaum, Christoph Steinbach, Franz Peter Schmidt, und Joh. Friedr. Tubach. b) Von Gochs-

heim: Michael Reinhard, Erhard Koch, Georg Friedr. Stück, Jakob Scheder, Friedr. Kun, Georg Veiel, Heinrich Bockhorn, Friedr. Leicht, Samuel Bachmann, Melchior Tzel, Kaspar Sigler, Ludwig Langenbacher, Mich. Jäger, Philipp Gaukel, Andreas Bertsch. c) Von Oberacker: Michael Schüleber, Weber. d) Von Bahnbücken: Valentin Eberhard Bart, Abraham Andreas Kaltenbach, Leonhard Kolb, Christian Spring, Georg Friedr. Muerwart, und Mich. Schleyer; werden auf höchsten Befehl hie mit ediktaliter aufgefordert, binnen 3 Monaten um so gewisser bei Oberamt sich zu stellen, als ansonst gegen sie, gnädigster Verordnung nach, als Ungehorsame verfahren, und sie ihres Vermögens und Unterthanenrechts verlustigt erklärt werden müßten. Unterdwißheim den 25ten September 1807.

Großherzogliches Oberamt.

v. Rdnig. Vdt. Henninger.

Zufolge des großherzogl. hochpreisl. Staatsdepartementsbeschlusses v. 19. Sept. h. a. Nr. 835. wird der diesseitige Unterthan nsobn Joh. Georg Wendel Reichert, seines Handwerks ein Schneider, welcher, um der Millzpflichtigkeit zu entgehen, sich ohne amtliche Erlaubniß auf die Wanderschaft begeben hat, hie mit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten vor hiesigem Amte zu stellen, oder er wird seines Vermögens und Unterthanenrechts für verlustigt erklärt. Edelfingen, im Taubergrund, den 29ten September 1807.

Grundherrl. von Adelsheimisches gemeinschaftl. Amt allda.

(St. A. N. 2254.) Der unter dem großherz. Infanterieregiment Großherzog gestandene Gemeine Joh. Anton Werner von Neuthard, der wegen eines Verbrechens durch Staudrecht zur zweijährigen Kettenstrafe verurtheilt, aber auf dem Transport in Heidelberg entwichen ist, wird hie mit öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten um so gewisser wieder einzufinden, als sonst die Landesverweisung, Vermögenskonfiskation, und Anschlagung seines Namens an den Galgen gegen ihn weiters

werde erkannt werden. Bruchsal am 29ten September 1807.

Großherzogl. Stadttamt.

Erbs. Vdt. Bodemüller.

Der vor ungefähr 15 Jahr mit Zurücklassung Frau und Kinder sich heimlich von Plankstadt entfernt habende Georg Jakob Treiber hat sich innerhalb einer peremptorischen Frist von 3 Monaten über die von seiner Ehefrau Susanna einer gebornen Hoffmannin vorhabende Vermögensübergab an seine mit ihr erzeugte Kinder soweit es in specie das väterliche Vermögen angeht, um so gewisser zu erklären, als sonst nach dem Antrag der Supplikantin verfahren und das weiter Rechtliche in dieser Sache verfügt werden soll. Schwezingen den 19ten September 1807.

Großherzogl. bad. Amtskommissariat.

H. Frey.

(G. N. 5459.) Der von hier entwichene Jude Samuel Einheim, welcher des Diebstahls beschuldigt worden, wird hiemit öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten bei der unterzeichneten Behörde sich zu stellen, und über die gegen ihn vorliegenden Beschuldigungen zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren, und das Rechtliche gegen ihn verfügt werden wird. Mannheim den 1ten September 1807.

Großherzogl. Stadtvogtelamt.

Kupprecht. Vdt. Stark.

(G. N. 6509.) Da das sich hier befindende Vermögen des Handelsmanns Helmitz Bartlets, angeblich von Hamburg, zu der Zahlung sämtlicher gegen ihn dahier eingeklagten Schulden nicht zureicht, so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde einen Anspruch an dieses Vermögen machen zu können glauben, und solchen noch nicht angezeigt haben, vorgeladen, ihre Forderungen auf den 18ten Dezember Morgens 10 Uhr dahier richtig zu stellen, und die nöthigen Verhandlungen über das etwa begehrende Vorzugsrecht bei Strafe des Ausschlusses von der gegenwärtigen Masse zu pflegen. Zugleich wird genannter Handelsmann Bartlets andurch aufgefordert, in diesem Termin dahier zu erscheinen, und seine

gegen die angebracht werdenden Ansprüche etwa habenden Einreden vorzubringen, oder zu gewärtigen, daß er damit nicht mehr gehört, diese Forderungen als richtig angenommen, und aus seinem sich dahier befindenden Vermögen befriedigt werden. Mannheim den 27ten Oktober 1807.

Großherzogl. Badisches Stadtvogtelamt.

Kupprecht.

Hoffmeister. Vdt. Schubauer.

Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden dienstfreundlichst ersucht auf die unten näher beschriebene Amalte Fuchsin und Magdalena Spaningerin, welche wegen Diebstahl dahier verhaftet gewesen, aus ihren Haft zu entweichen aber Gelegenheit gefunden haben, zu fahnden, sie auf Betreten zu arretriren, und gegen Ersatz der Kosten anher zu liefern. Zugleich wird der Amalte Fuchsin und Magdalena Spaningerin aufgegeben sich a dato binnen sechs Wochen dahier zu sistiren, oder zu gewärtigen, daß sie der ihnen angeschuldigten Verbrechen durchgehends werden für geständig erachtet, und das weitere auf Betreten gegen sie vorbehalten werde.

Signalement. Amalte Kirchhäuserin, Johannes Fuchs Ehefrau, 23 Jahr alt, von Hellhaar bei Bidingen im Fienburgischen gebürtig, mehr als mittler Statur, brauner Haare, schwacher Augbraunen, hoher Stirne, grauer Augen, hervorragender Backenknochen, großer Nase, mittleren Mund und Kinns, bläßer Gesichtsfarbe, stark blatternarbtig. Trägt eine weiß zithene Haube mit braunen Blumen, schwarz seidenes und braunes kottoneues Halsruch mit weißem Kranz, kottoneues Mützchen mit weißem Grund und braunen Streifen, dunkelblau ruchenen Rock, blauen Schurz mit roth und weißen Streifen, Schuhe mit gelbmetallenen ovalen Schnallen.

Magdalena Spaningerin, von Rittersbach bei Moßbach gebürtig, 28 Jahr alt, mittlerer Statur, hat dunkelbraune Haare und Augbraunen, dergleichen Augen, hohe Stirne, spitze Nase, kleinen Mund, spitzes Kinn, eingefallene Wangen, blaße Gesichtsfarbe, einen dicken Hals. Trägt eine weiß zithene Nebelkappe mit Blumen, eine dreifache Schnur Glasperlen um den Hals, dunkelblau baums

wollenes Halstuch mit rothen Streifen, dunkelblau tueneses Mützchen, hellblau raichenen Rok, weiß werkene Schurz, Schuhe ohne Schnallen. Neckargemünd den 16ten Oktober 1807.

Großherzogliches Badisches Amt.

Heidel. Vdt. Kettig.

Friedrich Wilhelm Käfer, des Bäckerhandwerks, Sohn des verlebten Schulmeisters in Bährbrücken, jetzt 40 Jahr alt, ist seit 18 Jahren ohne einige Nachricht über seinen Aufenthalt abwesend, derselbe oder seine etwaige Leibeserben werden hiemit öffentlich vorgeladen zum Empfang des ihnen angefallenen Vermögens von 1400 fl. in Person oder durch Bevollmächtigten innerhalb 9 Monaten zu erscheinen, oder zu gewärtigen, daß dessen nächsten Verwandten auf weiters Gesuch gegen hinlängliche Kaution nutznießlich werde überantwortet werden. Unterwürtsheim den 1ten August 1807.

v. König, Oberamtman zu Gochsheim.

Vdt. Walker.

(N. N. 2116.) Der über 70 Jahr alte und etliche 40 Jahr abwesende Georg David Förster von Röhrbach, oder dessen allenfallsige eheliche Leibeserben werden anmit ediktaliter vorgeladen, sich binnen einer zersförlischen Frist von 9 Monaten so gewisser dahlter bei Amt zu melden, und das selbter unter vormundschaftlicher Verwaltung gestandene Georg David Förstersche Vermögen in Empfang zu nehmen, als in dessen Entstehen solches denen nächsten Anverwandten ohne Kaution zum vollen Eigenthum verabsfolgt werden solle. Heidelberg am 29ten Juli 1807.

Großherzogliches Amt Oberheidelberg.

Steinwarz. E. N. Helm.

Vdt. Hecker.

Johann Michael Ketz, seiner Profession ein Müller, hat sich bereits im Jahre 1784 von seinem Geburtsorte Schlierbach, ohne bis jetzt seinen Anverwandten von seinem Aufenthalte einige Nachricht gegeben zu haben, entfernt; derselbe oder dessen allenfallsige eheliche Leibeserben werden daher andurch vorgeladen, binnen 9 Monaten dahlter zu erscheinen, und

entweder selbst oder durch gehörig bevollmächtigte zur Empfangnahme des unter Pflugschaft stehenden Vermögens sich zu melden, oder zu gewärtigen, daß solches, und das etwa ferner anfallende Vermögen dessen darum sich gemeldet habenden Geschwistern zur nützlichen Pflugschaft werde übergeben werden. Heidelberg den 25ten August 1807.

Großherzogl. Stadtvogteiamt.

Carcerius.

Poeh. Vdt. Reudter.

Der vor 24 Jahren als Schiffpursche in die Fremde gezangene Johann David Heinrich Schwarz von hier, oder dessen etwaige eheliche Leibeserben werden hiemit vorgeladen, entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte binnen 9 Monaten zur Empfangnahme des unter Pflugschaft stehenden Vermögens sich zu melden, oder zu gewärtigen, daß solches, und das ferner anfallende Vermögen dessen darum sich gemeldet habenden Halbgeschwistern zur Erbpflugschaft werde übergeben werden. Heidelberg den 2ten September 1807.

Großherzogliches Stadtvogteiamt.

Sartorius.

Poeh. Vdt. Reudter.

(N. N. 1545.) Johann Volk, ein Bürgerer Sohn von Jöhlingen, welcher vor ungeräher 50 Jahren sich als Küfer auf die Wanderschaft begeben, bisher aber weder von seinem Aufenthaltsorte, noch, ob er noch bei Leben sei, einige Nachricht ertheilet hat, oder dessen rechtmäßige Leibeserben werden andurch öffentlich vorgeladen, binnen 9 Monaten das demselben zugefallene elterliche Vermögen in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß solches seinen, des Volcks Geschwistern zur nutznießlichen Erbpflugschaft übergeben werde. Bruchsal am 4ten Juli 1807.

Großherzogliches Landamt.

Guhmann. Fränzingen.

(N. 5948.) Georg Hauber zu Wähler bei Ellwangen gebürtig, welcher sich als Wundarzt zu Madrit ansäßig gemacht haben soll, aber seit länger als zehn Jahren nichts von sich hat hören lassen, welchem aus der Verlassenschaft der hier verlebten Handelsmann

Stadelmaterischen Eheleuten vermög Testament der Berrag von 1500 fl. 46 kr. erblich anerfallen ist, oder des ersagten Haubers etwaige Leibeserben werden andurch aufgefordert, binnen 9 Monaten entweder selbst, oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten sich dahier zum Empfang der gedachten Erbgebühr zu melden, oder zu gewärtigen, daß solche seiner sich darum gemeldet habenden Schwester Maria Anna Gentnerin zur nutznießlichen Pflugschaft übergeben werde. Mannheim den 22. September 1807.

Großherzogliches Stadtvogteiamt.

Rupprecht.

Lucas. Vdt. Schubauer.

Konrad Glück, der den 13ten Nov. 1767. dahier geböhren, hat sich vor 18 Jahren als Bauernknecht von hier nach Holland begeben, und ist bisher verschollen, da er seit dieser Zeit nichts mehr von sich hören lassen. Da nun seine Mutter, weil. Friedrich Glücks Wittib allhier, den 8ten Juni d. J. gestorben, und per testamentum nach verordnet hat, daß das ihm anerstorbene elterliche Erbtheil nicht in pflegschaftlicher Verwaltung gesetzt, sondern seinen beiden Brüdern hieselbst in nutznießlichen Besiz überlassen werden solle; als wird dieser verschollene Konrad Glück, oder dessen legitime Leibeserben hiemit öffentlch vorgeladen, binnen 9 Monaten zum Empfang des ihm anerstorbenen elterl. Erbvermögens dahier um so gewisser zu erscheinen, als anseufzt daßselbe dessen beiden Brüdern dahier, gegen Kaution in nutznießlichen Besiz wirklich überlassen werden würde. Unterwisheim den 5ten August 1807.

Großherzogl. badisches Oberamt allda.

v. König.

Vdt. Henninger, Amtschr.

(N. N. 1962.) Nach eingelangten zuverlässigen Nachrichten ist der von hier gebürtige Johann Nagel im Jahre 1796. als holländischer Kapitänleutenant in Batavia gestorben. Da nun dessen unter Pflugschaft dahier stehendes Vermögen 565 fl. 41 kr. beträgt, und seine Geschwistrige um rechtliche Vertheilung desselben angestanden sind, so werden seine als

lenfallige eheliche Leibeserben, oder wer sonst einen rechtlichen Anspruch an dieses Vermögen machen zu können glaubet, hiemit aufgefordert, von jetzt an in 9 Monaten sich zu dieser Erbschaft zu legitimiren, und resp. ihre nähere Ansprüche geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß nach fruchtlos umloffener dieser Frist mit der Vertheilung des befragten Vermögens an die sich darum gemeldet habende Nagelsche Geschwistrige rechtlicher Ordnung nach fürgeföhren werde. Eppingen den 12ten Oktober 1807.

Großherzogl. badisches Stabsamt.

Schüz.

Vdt. Bischof.

(N. 6144.) Bei der von dem hiesigen Bürger und Weinwirth Gottfried Deville geschhehenen Vermögensabtretung an seine Gläubiger, werden alle diejenigen, welche einen Anspruch an dessen Masse machen zu können glauben, und solchen noch nicht angezeigt haben vorgeladen, sich den 10ten November l. J. Vormittags 10 Uhr zur Richterstellung ihrer Forderungen und Verhandlung über das Vorzugsrecht dahier unter dem Rechtsnachteile einzufinden, daß sie sonst von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden. Mannheim den 29ten September 1807.

Großherzogl. Stadtvogteiamt.

Rupprecht.

Hoffmeister. Vdt. Schubauer.

(N. N. 645.) Der von dem Garntsonsregiment Haff im Monat September aus der Garntson zu Karlsruhe desertirte dlesseitige Unterthansohn Michael Schulz von Heinsheim wird hiemit vorgeladen, binnen 3 Monaten a dato sich dahier zu stellen, und über seine Entfernung zu verantworten; widrigenfalls derselbe nach den bestehenden Landesgesetzen wider ausgetretene Unterthanen behandelt und das weitere gegen ihn vorbehalten werden wird. Waibstadt den 24ten Oktober 1807.

Großherzoglich badisches Oberamt.

Wachauer. Wild.

Vdt. Wagner.

Da der miltzpflichtige Franz Peter Zimmermann von Wagenschwend der jüngsten Konscripton vorsätzlich entgangen ist, so wird derselbe andurch vorgeladen, binnen drei Mona-

ten unerstrekklicher Frist bei dablefigem Justizamt sich um so gewisser zu stellen, und über seinen Austritt zu verantworten, als widrigen Falls gegen ihn nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden soll. Eberbach den 26ten Oktober 1807.

Fürstl. Leinwingsches Justizamt.

Minet. Vdt. Emmert.

Kaufanträge.

Künftigen Montag den 9ten November Nachmittags 2 Uhr werden in dem Großherzoglichen Hofgerichts-Kommissions-Zimmer verschiedene weibliche Kleidungen, und Leibweißzeug gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert. Mannheim den 2ten November 1807.

Von Großherzoglich Badischen Hofgerichts-Kommissionswegen.

Vdt. Weller.

Mittwochs den 11ten künftigen Monats November wird man zu Dilsberg in des Wirths Krauß seiner Behausung unter annehmlischen Bedingnissen und vorbehaltlich hoher Genehmigung ein herrschaftliches Gut allda, so in 23 Morgen, 3 Wrtl. Aecker, und 7 Morgen 1 Wrtl. 34 Ruth. Wiesen bestehet, auf zweierlei Art, einmal Stückweis, und hernach auch im Ganzen zu Eigenthum öffentlich versteigern; welches den etwaigen Steigerungsliebhabern mit dem Bemerkn bekannt gemacht wird, daß die Aecker nur in drei Stücke bestehen, ganz bei einander liegen, und nur durch die Straße getrennt sind, zu keinem Flur bestimmt eingetheilt sind, folglich von jedem gebaut werden können, wie er will, und daß sie unter die besten Güter gezählt werden können, die auf der Dilsberger Gemarkung sind. Die etwaige Steigerungsliebhaber müssen sich am besagten Tage Morgens früh um 9 Uhr, wo mit der Versteigerung der Anfang gemacht werden wird, einfinden, die Bedingnisse können sie aber jetzt schon täglich sowohl hier bei der Gefällverwaltung, als auch zu Dilsberg bei dem Schultheiß vernehmen, auch wird ihnen dieser auf ihr Verlangen die Güter zeigen lassen. Neckargemünd den 22ten Oktober 1807.

Großherzogliche Gefällverwaltung,
Bachers.

Gemäß Großherzogl. Hofraths-Bechlusses ddo. 26ten September l. J. N. N. 8060. soll der vormalige Holz-Reserve-Platz am Rheine dahier, welcher an Bausfeld 3 Morgen 11 $\frac{1}{2}$ Ruth., an Wiesen 1 Wrtl. 8 $\frac{1}{2}$ Ruth., und an Lachen 3 Wrtl. 39 $\frac{1}{2}$ Ruth. enthält, Nachmittags 3 Uhr, als völlig freies Eigenthum unter sehr annehmbaren Bedingungen, auf dem blesigen Rathhause an den Meistbietenden versteigert werden. Mannheim den 2ten November 1807.

Von Großherzoglich Badischer Gefälle-Verwaltung.

Dienstag als den 10ten dieses werden dahier in dem Gasthaus zum goldenen Hecht Nachmittags um 2 Uhr von dem herrschaftlichen Frucht-Vorrath 120 Mtr. 1806er Korn mit Vorbehalt hoher Genehmigung öffentlich versteigert, und sind die Proben davon auf dem dablefigen Fruchtmarkte, und vor der Versteigerung einzusehen. Heidelberg den 2ten November 1807.

Gefälle-Verwaltung.
Schmuck.

Die eine halbe Stunde von Landau in einer angenehmen Gegend gelegene sogenannte Melsheimer-Mühle bestehend 1) in einer Mahlmühle mit drei Mahl- und einem Scheelgange, 2) in einer Delmühle mit doppelter Presse und Rebschrod-Mühle, 3) in einer Hanfreibe, sämmtlich neue Werke und Massiv von Stein erbaut; 4) in einer Scheur, Stallung für 6 Pferde und 12 Stück Rindvieh, 10 Schweineställe, Bad- und Waschhaus; 5) in zwei großen Gemüßgärten mit vielen tragbaren Fruchtbäumen; 6) in ohngefähr 3 bis 3 $\frac{1}{2}$ Morgen Wiesenfeld, und ohngefähr 8 Morg. Bausfeld ist stündlich aus freier Hand zu verleihen, oder auch gegen annehmlisches Geborh eigenthümlich zu verkaufen. Die nähere Nachricht und Bedingnisse können bei dem Eigenthümer auf gedachter Mühle selbst eingelesen werden.

Dienstanrichten.

(N. N. 606.) In Gemäßheit eingelangter Großherzoglichen Geheimen-Raths-Entschleßung, Justiz-Departement, vom 7ten

dieses N. 1384. Ist der Rechts-Candidat Carl Theodor Freiherr von Perglas unter die Zahl der Großherzoglich Badischen Rechts-Candidaten aufgenommen worden. Mannheim den 24ten Oktober 1807.

Großherz. bad. Regierung der Pfalzgraftchaft.
Vdt. Karg.

Da ich mit höchster Genehmigung in die Zahl der hiesigen Dikasterial-Advokaten aufgenommen worden bin, auch die Geschäfte meines Vaters, des rheinpfälzischen Ehegerichts-Ärthen übernommen habe; so mache ich dieses sowohl als meine Wohnung Lit. C. 3. No. 9. hienit bekannt. Mannheim den 26ten Oktober 1807.

B. Bomatsch,
Großherzogl. Bad. Dikasterial-Advokat
und Procurator.

Mannheimer Kirchenbuchs-Auszüge.

Geborene: Den 27ten Oktober: Dem Dr. u. Schuhmacher Christian Ludwig Hatzfeld e. S. Franz Xaver, E. L. Den 28ten: Treinle, unehelich, F. Den 29ten: Dem Zimmergesell Georg Reibel e. L. Anna Katharine, E. L. Den 30ten: Dem Dr. u. Schneider, Franz Ruelius e. S. Anton, R. eod. Dem Schützjuden Jonas Steeg e. S. Elias, F. Den 31ten: Dem Betsch Georg Kammerknecht e. S. Anton, R. eod. Dem Stephan Klüppel e. L. Johanna Josepha, R. Den 1ten November: Dem großherz.

badischen Stadtschreiber Karl Leers e. S. Philipp Jakob Maximilian, R.

Gestorbene: Den 25ten Oktober: Sibilla Schulzin, ledig, alt 27 J., R. eod. Dem Wilhelm Kesselhelm, e. L. Elisabeth Josephe, alt 9 Wochen, R. Den 26ten: Karl Kieger, ledig, alt 24 J., E. R. eod. Wittwe Anna Katharine Gumberts, alt — E. L. eod. Hanne Hachenbürgerin, verh., alt 22 J., F. Den 27ten: Dem Hrn. Hartmann Hemmerich, Kapitän bei Sr. Hoheit dem Fürsten Primas, e. S. Joh. Heinrich, alt 17 J., R. eod. Barbara Straubin, Soldatenfrau, alt 27 J., R. eod. Leopoldine Josephe Ziwint, ledig, alt 20 J., R. Den 29ten: Dem Dr. u. Apotheker Franz Razen e. S. Wilhelm Joh. alt 7 Wochen, R. eod. Rosina Keerstin, ledig, alt 77 J., R. eod. Dem Dr. und Weinhändler Joh. Philipp Sauerbeck e. S. alt 2 Monat, E. R. Den 30ten: Dem Dr. u. Büchsenspanner Joh. Neuther 3 todtgebörne Kinder, 1 Knabe u. 2 Mädchen, R. Den 31ten: Dem Dr. u. Schneider Georg Gottfried Nerbel, e. S. Friedrich Ludwig, alt 9 Monat, E. R.

Verhelichte: Den 30ten Oktober: Hr. Joseph Horirvaldan, k. franz. Kapitän, mit Karolina Diezin. Den 1ten November: Dr. u. Knopfmacher Jakob Langloth, mit Anna Barbara Klein.

Fruchtpreise und Viktualienbeschaffung.

Städte	Monat		Früchten per Mtr im Mittelpreis					Brod			Fleisch das Pfund				Bier die Maß ft
	Oktober	November	Korn	Gerst	Spelz	Kern	Haber	Kund Brod 4 Pfd fr.	Weiß für 1 ft. Loth	Gem. Brod 22 fr. Loth	Schaf	Kalt	Hammel	Schweinen	
Mannheim	29	1	6 1	4 53	3 28	— —	2 54	9½	8½	20	10	8½	8	9½	5
Heidelberg	27	—	5 24	4 56	3 35	— —	2 33	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruchsal	28	—	5 45	4 40	4 —	8 48	3 15	8½	7	21½	9	8	8	9	—
Bretten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Odenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—